



Amtsgericht Viersen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 02.04.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 023, Dülkener Str. 5, 41747 Viersen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Viersen, Blatt 3922,
BV lfd. Nr. 1**

338/1000 (Dreihundertachtunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 152, Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Carl-Sonnenschein-Hof 1 a, Größe: 388 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoss, die im Aufteilungsplan einschliesslich eines Kellerraumes und einer Garage als lfd. Nr. 5 gelb umrandet gekennzeichnet ist.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 136 qm große Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss eines zweigeschossigen unterkellerten Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1971/72) mit 5 Eigentumswohnungen in Viersen. Zur Wohnung gehören auch ein Kellerraum und eine Garage. Die Wohnung befindet sich in einem dem Alter entsprechenden Pflege- und Unterhaltungszustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

273.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.